



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Amt: Bauordnungsamt
Zimmer-Nr.: 422
Auskunft erteilt: Frau Stolz

Tel.-Durchwahl:
05721 703 1512

Fax:
05721 703 1590

Besuchszeiten: Mo.: 8.30 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

E-Mail: britta.stolz@schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
63/19//00916/2021

Datum
22.06.2021

Verfahren 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Friedhofserweiterung" der Stadt Rodenberg

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir mit Schreiben vom 25.05.2021 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Belange des Naturschutzes

Gegenüber dem o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.

Hinweise:

1. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Friedhofserweiterung" soll die nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahme "NG 2" vom Flurstück 41/8 (ehemals 41/7) der Flur 2, Gemarkung Algesdorf, in das modifizierte Ökokonto "Suderwiese" verlagert werden. Weitere für den o. g. Bebauungsplan erforderliche und im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte interne und externe Kompensationsmaßnahmen bleiben von dieser Änderung unberührt.
2. Als naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Maßgaben wurden als Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung (Entwicklungskonzept Suderwiese) aufgenommen:
 - a. Aufgrund der hohen fachlichen Ansprüche an die komplexe Planung ist im Rahmen der Bauausführung durch den Antragsteller eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu

beauftragen und einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung ist der Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Die Baubegleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg fortlaufend, entsprechend der Baufortschritte und abschließend mit Abnahme der Baumaßnahme vorzulegen.

- b. Im Zusammenhang mit der Durchführung und Etablierung geeigneter Unterhaltungsmaßnahmen gem. dem Bauantrag ist durch die Stadt Rodenberg in den ersten fünf Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung überwacht und koordiniert die erforderlichen Pflegemaßnahmen und stellt abschließend einen verbindlichen Unterhaltungsplan zur dauerhaften Pflege der Kompensationsfläche auf. Das jährliche Monitoring der Unterhaltungsmaßnahmen ist zu dokumentieren und jeweils spätestens im Januar des Folgejahres der unteren Naturschutzbehörde zu Prüfung vorzulegen. Der zu fertigende Unterhaltungsplan ist der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Monitorings zur Verfügung zu stellen.
- c. Artenschutzrechtlich erforderliche Bauzeitregelungen (Baufeldräumung/Erdarbeiten etc.) sind zu beachten und durch die einzusetzende ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Diese Vorgaben sind im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme zu beachten.

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o. g. Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken.

Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung

Zu den beabsichtigten Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 29 C „Suntalstraße West“ werden aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, sofern die untere Wasserbehörde und die untere Naturschutzbehörde ebenfalls keine Bedenken vorbringen.

Begründung:

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg 2003 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Gebietes zur Sicherung des Hochwasserabflusses. Ebenso ist im RROP ein Vorranggebiet Heilquellenschutzgebiet festgelegt. Darüber hinaus befindet sich dieser auch innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft.

Die geplanten Festlegungen des B-Planes müssen mit den o. g. raumordnerischen Vorgaben vereinbar sein.

Belange des Bauordnungsrechtes

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Bauleitplanung keine Bedenken.

Belange des Denkmalschutzes

Archäologische Denkmalpflege

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bitte ich um Aufnahme folgenden Textes in die Planzeichnung und in die Begründung:

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Baudenkmalpflege

Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Belange des Planungsrechtes

Es sollte eine Festsetzung hinsichtlich des Umsetzungszeitraumes für die Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes "Suderwiese" ergänzt werden, zudem fehlen im Umweltbericht Angaben zum Monitoring nach § 4c BauGB.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die "Anlage 1 Entwicklungskonzept Suderwiese" zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB den auszulegenden und ins Internet einzustellenden Entwurfsunterlagen beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Britta Stolz